

Stadt Bad Herrenalb
Landkreis Calw

S A T Z U N G

Über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung (Besamungsgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 10.06.1992 in der Fassung vom 10.01.1968 folgende Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Stadt beschafften Samen werden Benutzungsgebühren (Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier mit dem von der Stadt beschafften Samen besamen läßt.

§ 3 Gebührensatz

Für jede Erstbesamung eines Tieres beträgt die Gebühr DM 40,-.
Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

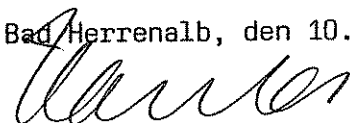
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Tierarzt und wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Herrenalb, den 10. Juni 1992



Traub
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und wird Amtsblatt der Stadt Bad Herrenalb öffentlich bekannt gemacht.

Bad Herrenalb, den 10. Juni 1992
Des Bürgermeister



Traub